

Rechtliche Betreuung – die Rolle der Angehörigen

Wenn für ein Familienmitglied eine rechtliche Betreuung erforderlich wird, fragen sich Angehörige, ob und wie sie auf das Verfahren Einfluss nehmen können. Im Folgenden sind ihre Möglichkeiten zusammengestellt, wobei in jedem Falle gut zu überlegen ist, ob es für den Betroffenen wie für den Angehörigen selbst angebracht und von Nutzen ist. Zu den einzelnen Punkten gibt es in der Broschüre „Die rechtliche Betreuung psychisch Kranker“ des Landesverbandes weitergehende Hinweise.

- 1. Anregung an das Betreuungsgericht, ein Betreuungsverfahren einzuleiten** (wie Nachbarn, Arzt oder andere kann natürlich auch ein Angehöriger beim Gericht die Betreuung anregen)
- 2. Mitwirkung am Verfahren als Verfahrenspfleger oder Verfahrensteiliger** (wenn das Gericht einen Verfahrenspfleger bestellt – dieser vertritt die Rechte des Betroffenen im Betreuungsverfahren - , kann ein Angehöriger sich hierfür anbieten; auf seinen Antrag kann ein Angehöriger am Verfahren beteiligt werden mit der Folge, dass er vom Gericht in das Verfahren einzubeziehen ist und ein Beschwerderecht hat)
- 3. Vorschlag eines Betreuers** (unabhängig, ob Angehörige am Verfahren beteiligt sind, können sie eine aus ihrer Sicht geeignete Person als Betreuer vorschlagen)
- 4. Übernahme der Betreuung** (bietet sich vor allem dann an, wenn vom Betroffenen gewünscht und keine Konflikte zu befürchten sind; u. U. empfiehlt es sich, die Betreuung nur für einzelne Aufgabenbereiche wie Gesundheitssorge, Vertretung gegenüber Behörden selbst zu übernehmen und konfliktrichtige Aufgaben einem anderen Betreuer zu überlassen)
- 5. Kontrolle des Betreuers** (bei Fehlverhalten des Betreuers kann sich – wie bei der Anregung der Betreuung – jedermann, also auch ein Angehöriger, an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden; vor allem bei der Betreuung in Vermögensangelegenheiten, aber auch sonst kann das Gericht ein Gegenbetreuer bestellen, dessen Aufgabe in der Überwachung des Betreuers besteht)